

Selbstregulierung zur Prävention von Greenwashing bei anteilgebundenen Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug

(hiernach «Selbstregulierung»)

Gültig ab 1. Januar 2025

Inhalt

Einleitende Bemerkungen	3
Begriffe	3
Art. 1 Definitionen	3
Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Rechtsnatur und Geltungsbereich	4
Art. 4 Transparenz und Greenwashing	5
Leitlinien für die Anwendung	5
Art. 5 Prinzipien	5
Organisatorische Anforderungen	5
Art. 6 Infrastruktur, Ressourcen und Organisation	5
Art. 7 Prozesse	5
Art. 8 Kenntnisse	5
Prinzipien für Ersteller anteilgebundener Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug	6
Art. 9 Delegation und Subdelegation	6
Art. 10 Nachhaltigkeitspolitik	6
Art. 11 Daten	6
Art. 12 Werbung	7
Art. 13 Reporting	7
Art. 14 Risikokontrolle	7
Art. 15 Zuständigkeiten	7
Prinzipien für den Vertrieb anteilgebundener Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug über den versicherungseigenen Vertrieb sowie gebundene Vermittler («die Unterstellten»)	7
Art. 16 Informationspflichten	7
Art. 17 Erhebung der Nachhaltigkeitspräferenzen	8
Art. 18 Matching	9
Art. 19 Dokumentation	9
Art. 20 Rechenschaft	9
Art. 21 Aus- und Weiterbildung	10
Schlussbestimmungen	10
Art. 22 Prüfung	10
Art. 23 Inkrafttreten	10

Einleitende Bemerkungen

In der Absicht,

- den Ruf des Finanzplatzes Schweiz im In- und Ausland in Eigenverantwortung zu stärken, indem insbesondere dem sogenannten «Greenwashing» im Sinne des Standpunktes des Bundesrates bezüglich Greenwashing-Prävention im Finanzsektor vom 16. Dezember 2022 vorgebeugt wird;
- den Selbstregulierungen der Asset Management Association¹ und der Schweizerischen Bankiervereinigung² zu folgen sowie
- einen Beitrag zur Nachhaltigkeit der Versicherungswirtschaft zu leisten und diesbezüglich
 - die Leitlinien des Bundesrates (vgl. insbesondere den Bericht vom 24. Juni 2020 und die Medienmitteilung zu nachhaltigen Finanzanlagen vom 17. November 2021) zu beachten sowie
 - die Transparenz und Qualität bei der Erstellung und beim Vertrieb anteilgebundener Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug sicherzustellen, indem insbesondere die Nachhaltigkeitspräferenzen der Versicherungsnehmenden (nachfolgend «Kundinnen und Kunden») und allfällige Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden,

verpflichten sich die sich freiwillig unterstellenden Versicherungsunternehmen und ihre gebundenen Versicherungsvermittler³ gemäss Onlineregister auf der Website des SVV (hiernach die «Unterstellten») zur Einhaltung dieser Selbstregulierung.

Begriffe

Art. 1 Definitionen

In dieser Selbstregulierung gelten die folgenden Begriffe:

- Anteilgebundene Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug: Bezieht sich auf die kommunizierte (beworbene) nachhaltigkeitsbezogene Qualität der Gestaltung und Darstellung von Produkten in den Versicherungszweigen A2 (anteilgebundene Lebensversicherungen i. e. S.), A6.1 und A6.2 (Kapitalisationsgeschäfte in der anteilgebundenen Ausgestaltung) und A7 (Tontinengeschäfte in der anteilgebundenen Ausgestaltung).
- Kollektivanlagen/Fonds: Schweizerische kollektive Kapitalanlagen gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) sowie ausländische kollektive Kapitalanlagen gem. Art. 2 Abs. 1 lit. b KAG, die in der Schweiz angeboten werden.
- Nachhaltigkeitsbezug: Ein Nachhaltigkeitsbezug bedeutet, dass über die finanziellen Ziele hinaus mindestens eines der folgenden Anlageziele verfolgt werden muss:
 - a) Verträglichkeit (inkl. Transition) mit einem oder mehreren spezifischen Nachhaltigkeitszielen und/oder
 - b) Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer spezifischer Nachhaltigkeitsziele.
- Nachhaltigkeitsziel: Nachhaltigkeitsziele werden definiert nach:
 - a) einem wohldefinierten Referenzrahmen und
 - b) spezifischen Indikatoren, die zur Messung und Überwachung der verfolgten Nachhaltigkeitsziele verwendet werden können.

¹ Asset Management Association Switzerland | Greenwashing (am-switzerland.ch)

² Greenwashing – SwissBanking

³ Für Definition siehe Art. 40 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Die massgeblichen Nachhaltigkeitsziele können sich mit einem oder mehreren Nachhaltigkeitsansätzen unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Referenzrahmen erzielen lassen.

Als Referenzrahmen für Nachhaltigkeitsziele kommt insbesondere Folgendes in Frage:

- a) von einer in- oder ausländischen staatlichen Stelle erlassene Kriterien;
- b) von einer nicht staatlichen Stelle entwickelte Kriterien;
- c) Verwendung von Kriterien, die eine allgemein anerkannte Branchenpraxis widerspiegeln; und/oder
- d) Verwendung von Kriterien, die von der Fondsleitung oder vom Lebensversicherer selbst entwickelt werden.

- Nachhaltigkeitspolitik: Die Nachhaltigkeitspolitik definiert Prozesse und Prinzipien, um Nachhaltigkeitsziele zu verfolgen. Das Versicherungsunternehmen bezieht bei der Beurteilung der Fondsauswahl neben Rendite und Risikoaspekten auch Nachhaltigkeitsüberlegungen mit ein.
- Nachhaltigkeitsansätze: Ansätze, wie Nachhaltigkeitskriterien im Anlageprozess integriert werden können.
- Nachhaltigkeitspräferenzen: Reflektieren das Interesse von Kundinnen und Kunden am Thema Nachhaltigkeit.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die sich gegenwärtig oder zukünftig negativ auswirken können.

Im Übrigen gelten für diese Selbstregulierung die Begriffe gemäss VAG und der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Zweck und Geltungsbereich

Art. 2 Zweck

Mit diesen Richtlinien wird innerhalb der Versicherungsbranche ein einheitlicher Minimalstandard festgelegt für:

- die Erstellung von anteilgebundenen Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug;
- die Qualität und die Darstellung von anteilgebundenen Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug;
- die Offenlegung spezifischer Nachhaltigkeitseigenschaften sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen in der Beratung und Betreuung für anteilgebundene Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug.

Die Unterstellten verzichten darauf, andere anteilgebundene Lebensversicherungsprodukte als die in Art. 1 definierten mit der Bezeichnung «nachhaltig» zu versehen sowie für anteilgebundene Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug andere Definitionen als die in Art. 1 zu verwenden. Damit soll das Risiko von Greenwashing gegenüber Kundinnen und Kunden minimiert werden.

Art. 3 Rechtsnatur und Geltungsbereich

Die vorliegende prinzipienbasierte Selbstregulierung ist privatautonomer Natur. Sie fällt nicht in den Aufsichtsbereich der FINMA gemäss Art. 7 Abs. 3 FINMAG. Einschlägige gesetzliche und regulatorische Bestimmungen (wie die aufsichtsrechtlichen Informations-, Offenlegungs-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten oder FINMA-Rundschreiben und Aufsichtsmitteilungen sowie andere privatrechtliche Selbstregulierungen) bleiben von der vorliegenden Selbstregulierung unberührt. Ihre Einhaltung ist Sache der Unterstellten und wird durch interne und externe Revisionsstellen gemäss Art. 22 geprüft.

Diese Selbstregulierung gilt für die Unterstellten, die die Unterstellung dem SVV schriftlich mitteilen. Gestützt darauf werden die Unterstellten in ein Register aufgenommen, das der SVV periodisch aktualisiert und im Sinne der Transparenz auf seiner Website publiziert.

Die Unterstellten verpflichten sich damit, diese Selbstregulierung zu befolgen und sie gegenüber ihren Kundinnen und Kunden vertragsrechtlich nicht auszuschliessen.

Diese Selbstregulierung gilt nur im Verkehr der Unterstellten mit nicht professionellen Versicherungsnehmenden im Sinne von Art. 30a VAG.

Art. 4 Transparenz und Greenwashing

Für die Transparenz bei anteilgebundenen Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug sind drei Ebenen relevant:

1. Institutsebene (angemessene Organisation der unterstellten Versicherungsunternehmen und Vermittler);
2. Produktebene (nachhaltigkeitsbezogene Informationen für anteilgebundene Lebensversicherungen) und
3. Vertriebsebene (transparenter Beratungs- und Verkaufsprozess am «Point of Sale»)

Auf Ebene Finanzprodukt sind Anwendungsfälle von Greenwashing in Bezug auf Kollektivanlagen in der FINMA Aufsichtsmittelung 05/2021 zur Prävention und Bekämpfung von Greenwashing aufgeführt. Vorkehrungen gegen Greenwashing auf Produkt- bzw. Finanzinstrumentenebene werden auch durch Richtlinien anderer Branchenorganisationen getroffen.

Leitlinien für die Anwendung

Art. 5 Prinzipien

Die vorliegende Selbstregulierung ist prinzipienbasiert. Die Prinzipien setzen Mindeststandards für die Unterstellten, die diese für ihre Tätigkeit umsetzen.

Organisatorische Anforderungen

Art. 6 Infrastruktur, Ressourcen und Organisation

Die Unterstellten stellen sicher, dass die notwendige Infrastruktur vorhanden ist, ausreichend qualifizierte Ressourcen eingesetzt werden und die organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind, um die im Anlageziel und in den Anlageplänen, in der Anlagepolitik und/oder der Anlagestrategie oder für den Vertrieb und die Beratung definierten Nachhaltigkeitsvorgaben umzusetzen.

Art. 7 Prozesse

Die Unterstellten stellen sicher, dass eine Governance sowie weitere wesentliche Prozesse wie Reporting-, Investitions- und Risikomanagementprozesse dokumentiert sind und die Umsetzung sämtlicher Nachhaltigkeitsvorgaben gewährleistet ist.

Art. 8 Kenntnisse

Die Unterstellten stellen sicher, dass die für anteilgebundene Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über hinreichende Kenntnisse verfügen, so dass sie in der Lage sind, die für ihre Tätigkeit relevanten Anforderungen für anteilgebundene Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug zu erfüllen. Das gilt für die Herstellung und das Management sowie für die Kommunikation, die Vermarktung und die Kundenberatung eines anteilgebundenen nachhaltigen Lebensversicherungsproduktes.

Prinzipien für Ersteller anteilgebundener Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug

Art. 9 Delegation und Subdelegation

Die Versicherungsunternehmen stellen sicher, dass bei einer Delegation bzw. Subdelegation in Bezug auf die zentralen Aufgaben bei der Festlegung und/oder Umsetzung von Nachhaltigkeitsvorgaben insbesondere folgende Punkte dokumentiert werden:

- a) die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;
- b) allfällige Befugnisse des Delegierten zur Weiterübertragung;
- c) die Rechenschaftspflicht des Delegierten bzw. Subdelegierten;
- d) die Kontrollrechte des Versicherungsunternehmens.

Die Zuständigkeiten des Unternehmens und des Dienstleisters sind vertraglich festzulegen und abzugrenzen, insbesondere bezüglich Schnittstellen und Verantwortlichkeiten.

Art. 10 Nachhaltigkeitspolitik

1. Ersteller anteilgebundener Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug informieren in der Produktdokumentation und in den Marketingunterlagen über die Grundzüge der Nachhaltigkeitspolitik bzw. stellen die Produktinformationen von Anbietern von Kollektivanlagen zur Verfügung, die bei der Verwaltung des entsprechenden Lebensversicherungsproduktes angewendet werden.
2. Bei der Beschreibung der Ausprägung des nachhaltigen Anlageziels ist anzugeben, welche nachhaltigen Anlageziele nach Art. 1 umgesetzt werden. Für den Umfang dieser Informationspflicht kann auch auf die Beschriebe der AMAS-Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug in der aktuellen Fassung abgestützt werden. Für nachhaltigkeitsbezogene Informationen der eingesetzten Kollektivanlagen kann das Versicherungsunternehmen auf die Dokumente der entsprechenden Asset Manager und der Fondsleitung abstützen oder verweisen.
3. Wird ein anteilgebundenes Lebensversicherungsprodukt mit einem Nachhaltigkeitsbezug angeboten, sind ausschliesslich (100 Prozent) Kollektivanlagen zulässig, die unter der AMAS-Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug (in der aktuellen Fassung) als nachhaltig (d. h. entweder verträglich mit einem bzw. mehreren Nachhaltigkeitszielen oder mit einem bzw. mehreren Beiträgen zu Nachhaltigkeitszielen) klassifiziert wurden.
4. Für die Verfolgung eines oder mehrerer spezifischer Nachhaltigkeitsziele soll deren Messbarkeit beschrieben werden. Die für die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik relevanten Nachhaltigkeitskriterien müssen nachvollziehbar sein und in schriftlicher Form festgehalten und der Kundin oder dem Kunden verfügbar gemacht werden. Das Versicherungsunternehmen darf sich dafür auch auf die Dokumente der entsprechenden Asset Manager und Fondsleitungen abstützen oder darauf verweisen.
5. Die Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik in der Produktdokumentation sollen für die Kundinnen und Kunden klar und verständlich sein.

Art. 11 Daten

Die Ersteller anteilgebundener Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug:

- dokumentieren die relevanten Datenkriterien mit Bezug zu Nachhaltigkeit, die als Grundlage für die Fondsauswahl im Rahmen des Produkterstellungsprozesses nachhaltiger Lebensversicherungen in

anteilgebundener Ausprägung dienen, sowie den Prüfzyklus zur laufenden Überwachung und Sicherstellung der Datenkriterien.

- wenden die nach den Umständen gebotene Sorgfalt bei der Fondsauswahl, Instruktion und Überwachung an, falls Nachhaltigkeitsresearch, Nachhaltigkeitsdaten und/oder Analysetools Dritter zur Unterstützung des Fondsauswahlprozesses für anteilgebundene Lebensversicherungen eingesetzt werden. In Bezug auf Kollektivanlagen, die Teil des anteilgebundenen Lebensversicherungsproduktes sind, kann diese Anforderung anstatt durch das Versicherungsunternehmen auch durch die Ersteller der Kollektivanlagen umgesetzt werden.

Art. 12 Werbung

Veröffentlicht ein Versicherungsunternehmen bzw. ein Ersteller in seinem Namen Werbung für eine anteilgebundene Lebensversicherung mit Nachhaltigkeitsbezug, so muss die Werbung den Vorgaben dieser Selbstregulierung sowie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Art. 13 Reporting

Über die nachhaltigen Anlageziele, die nach Art. 1 bei einer anteilgebundenen Lebensversicherung mit Nachhaltigkeitsbezug zur Anwendung gelangen, werden die Kundinnen und Kunden mittels jährlicher Wertmitteilung informiert (z. B. im Rahmen der regulären Berichterstattung oder durch Publikation auf der Website). Das Reporting deckt die in Art. 9 dieser Selbstregulierung aufgelisteten Punkte ab. Für nachhaltigkeitsbezogene Informationen der eingesetzten Fonds darf sich das Versicherungsunternehmen auch auf die Dokumente und Berichte der entsprechenden Asset Manager und der Fondsleitung abstützen oder darauf verweisen.

Art. 14 Risikokontrolle

Im Rahmen einer unabhängigen Risikokontrolle wird die Einhaltung der vorstehend unter Art. 9–13 aufgeführten Nachhaltigkeitsvorgaben regelmässig überprüft und dokumentiert.

Art. 15 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Fondsauswahl bei anteilgebundenen Lebensversicherungen obliegt dem Versicherungsunternehmen. Für die Erfüllung weiterer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung dieser Kollektivanlagen (insbesondere Analyseprozess und Nachhaltigkeitsresearch, Präzisierungen, Prüfzyklus, Reporting zu nachhaltigen Anlagezielen und Nachhaltigkeitsansätzen) sind die jeweiligen Asset Manager bzw. die Fondsleitungen zuständig. Das Versicherungsunternehmen bleibt in jedem Fall für die Einhaltung der vorliegenden Selbstregulierung verantwortlich.

Prinzipien für den Vertrieb anteilgebundener Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug über den versicherungseigenen Vertrieb sowie gebundene Vermittler («die Unterstellten»)

Art. 16 Informationspflichten

Bei Interesse der Kundinnen und Kunden nach mehr Nachhaltigkeit sind die Unterstellten verpflichtet, die Kundinnen und Kunden über das Angebot von anteilgebundenen Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug zu informieren.

Bei anteilgebundenen Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug sind die Kundinnen und Kunden im Rahmen der allgemeinen Risikoaufklärung auch über die mit diesen Lösungen verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken sowie Wesensmerkmale zu informieren. Kundinnen und Kunden soll dadurch ermöglicht werden, entsprechende Nachhaltigkeitseigenschaften zu verstehen und gestützt darauf, die mit den nachhaltigen anteilgebundenen Lebensversicherungen verbundenen Risiken tragen zu können. Die Unterstellten stellen Kundinnen und Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen Produktinformationen in Bezug auf die angebotenen anteilgebundenen Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug zur Verfügung. Dabei können sie auch darüber informieren, welche Nachhaltigkeitsansätze verfolgt werden bzw. werden können.

In Bezug auf die von Kundinnen und Kunden konkret ausgewählten anteilgebundenen Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug informieren die Unterstellten diese mindestens anhand der Produktinformation (z. B. Factsheets o. Ä.) oder eigener Ausführungen darüber, wie ihre Nachhaltigkeitspräferenzen in dieser anteilgebundenen Lebensversicherung berücksichtigt werden.

Es ist untersagt, irreführende oder falsche Informationen über die nachhaltigen Eigenschaften von Versicherungsprodukten zu verbreiten. Ebenso haben die Unterstellten irreführende Werbung gemäss Art. 12 oder Kommunikation zu unterlassen, die den Eindruck erweckt, dass nicht nachhaltige anteilgebundene Lebensversicherungen nachhaltig sind.

Art. 17 Erhebung der Nachhaltigkeitspräferenzen

Die bei der Beratung und vor dem Vertragsabschluss einer anteilgebundenen Lebensversicherung vorzunehmende Prüfung gilt auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsziele. Entsprechend stellen die Unterstellten sicher, dass die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kundinnen und Kunden sinngemäss in diese Prüfung einbezogen werden.

Im Hinblick auf die Angemessenheitsprüfung erkundigen sich die Unterstellten über die Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kundinnen und Kunden. Bestehen mehrere Versicherungsverträge mit einer Kundin oder einem Kunden, können unterschiedliche Nachhaltigkeitspräferenzen erhoben werden. Entsprechend ihren Nachhaltigkeitspräferenzen können Kundinnen und Kunden in bestimmte Gruppen eingeteilt werden (z. B. (sehr) interessiert, neutral, nicht interessiert).

Nachhaltigkeitspräferenzen sind als nachrangig zu den Absicherungs- bzw. Versicherungszielen der Kundinnen und Kunden zu verstehen. Daher können die Nachhaltigkeitspräferenzen erst berücksichtigt werden, nachdem die Ziele für die gewünschte Versicherung erhoben worden sind.

Äussern Kundinnen und Kunden keine spezifischen Nachhaltigkeitspräferenzen oder stehen sie einer Integration von Nachhaltigkeitszielen neutral gegenüber, ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen nicht erforderlich.

Kundinnen und Kunden, die die Frage nach Nachhaltigkeitspräferenzen nicht beantworten, können wie Kundinnen und Kunden behandelt werden, die diese Frage mit «Nein» beantwortet haben und können ebenfalls als «nachhaltigkeitsneutral» eingestuft werden.

Art. 18 Matching

Die Unterstellten berücksichtigen bei der Beratung von anteilgebundenen Lebensversicherungen, dass über den Nachhaltigkeitsbezug der empfohlenen anteilgebundenen Lebensversicherung Transparenz besteht.

Die Unterstellten müssen ihre Kundinnen und Kunden vor Vertragsabschluss über Abweichungen zwischen den kundenseitig gewünschten Nachhaltigkeitspräferenzen und den tatsächlichen Merkmalen der gewählten anteilgebundenen Lebensversicherung informieren (wenn z. B. für eine gewünschte Versicherungsdeckung keine nachhaltigkeitsbezogene Alternative zur Verfügung steht). Die Unterstellten dokumentieren dies (vgl. Art. 19).

In anteilgebundenen Lebensversicherungsprodukten mit einem Nachhaltigkeitsbezug in der Nachhaltigkeitspräferenz «Verträglichkeit» sind unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 3 nur Kollektivanlagen zulässig, die entweder verträglich mit einem bzw. mehreren Nachhaltigkeitszielen sind oder einen bzw. mehrere Beiträge zu Nachhaltigkeitszielen leisten. In anteilgebundenen Lebensversicherungsprodukten mit einem Nachhaltigkeitsbezug in der Nachhaltigkeitspräferenz «Beitrag» sind unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 3 nur Kollektivanlagen zulässig, die einen bzw. mehrere Beiträge zu Nachhaltigkeitszielen leisten.

Art. 19 Dokumentation

Die Unterstellten dokumentieren in geeigneter Weise:

1. ob die Kundinnen und Kunden über Nachhaltigkeitspräferenzen verfügen oder ob sie nachhaltigkeitsneutral sind;
2. über welche Nachhaltigkeitspräferenzen die Kundinnen und Kunden verfügen;
3. die nachhaltigen anteilgebundenen Lebensversicherungen, die den Kundinnen und Kunden präsentiert worden sind und welche Produktinformationen zur Verfügung gestellt worden sind;
4. dass die Kundinnen und Kunden über die Abweichungen angemessen informiert wurden, wenn anteilgebundene Lebensversicherungen von den von Kundinnen und Kunden geäusserten Nachhaltigkeitspräferenzen abweichen, soweit für die Beraterinnen und Berater ersichtlich.

Im Versicherungsantrag für eine anteilgebundene Lebensversicherung mit Nachhaltigkeitsbezug ist auch das nachhaltige Anlageziel des Kunden, falls vorhanden, anzugeben und festzuhalten, welcher Mindestumfang der Kollektivanlagen einer anteilgebundenen Lebensversicherung die festgelegten Nachhaltigkeitsvorgaben erfüllt. Weiter ist anzugeben, ob die anteilgebundene Lebensversicherung ein Verträglichkeitsziel und/oder einen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer spezifischer Nachhaltigkeitsziele gemäss Art. 1 verfolgt. Die für die Umsetzung der Kundenpräferenzen relevanten Nachhaltigkeitskriterien müssen nachvollziehbar und in schriftlicher oder in anderer durch Text nachweisbaren Form festgehalten werden. Für nachhaltigkeitsbezogene Informationen der eingesetzten Fonds kann sich das Versicherungsunternehmen auch auf die Dokumente der entsprechenden Asset Manager und Fondsleitungen abstützen oder darauf verweisen.

Art. 20 Rechenschaft

Für die Erhebung von Nachhaltigkeitspräferenzen und für die festgelegten nachhaltigen Anlageziele gelten die Rechenschaftspflichten des VAG und der AVO sinngemäss.

Die Unterstellten legen Kundinnen und Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen auf deren Anfrage hin Rechenschaft ab, ob die angebotenen anteilgebundenen Lebensversicherungen deren Nachhaltigkeitspräferenzen sowie deren festgelegten Nachhaltigkeitszielen entsprechen.

Art. 21 Aus- und Weiterbildung

Die Unterstellten stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Versicherungsberaterinnen und Versicherungsberater sind demnach in Bezug auf Nachhaltigkeit und zur Prävention von Greenwashing bei der Beratung für anteilgebundene Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug und anwendbare Nachhaltigkeitsansätze regelmässig zu schulen, so dass sie über angemessene Kenntnisse im Bereich Nachhaltigkeit verfügen.

Insbesondere die folgenden Themen sollten Bestandteil der für die Versicherungsberaterinnen und Versicherungsberater relevanten Ausbildung sein:

- Grundlagen im Bereich Nachhaltigkeit inklusive der verschiedenen Nachhaltigkeitsrisiken;
- Überblick über die relevanten Regulierungsvorschriften;
- Kenntnisse und Verständnis der vom Unterstellten angewandten Nachhaltigkeitsansätze;
- Konkrete Kenntnisse und Verständnis, wie die vom Unterstellten angebotenen nachhaltigen anteilgebundenen Lebensversicherungen die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kundinnen und Kunden erfüllen können;
- Grundlegendes Verständnis von Greenwashing und Massnahmen zu dessen Vermeidung.

Schlussbestimmungen

Art. 22 Prüfung

Die Unterstellten beauftragen ihre externen Revisionsstellen mit der Überprüfung der Einhaltung dieser Selbstregulierung.

Die Prüfung erfolgt gemäss der allgemein geltenden Prüfperiodizität des Versicherungsunternehmens. Sie richtet sich nach den Risiken, der Organisation und der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Selbstregulierung tritt am 1.1.2025 in Kraft und muss bis zum 31.12.2026 vollständig umgesetzt werden. In Fällen von Unstimmigkeiten ist dieser Originaltext auf Deutsch massgebend.

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14

CH-8002 Zürich

Tel.+41 44 208 28 28

info@svv.ch

svv.ch